



**Erläuterung zur Berechnung der Renten und Rentenanwartschaften
gemäß § 17 der Satzung in der Fassung der 4. Satzungsänderung**

Stand: 01.01.2018

Diese Erläuterungen enthalten eine ausführliche Beschreibung der Rentenberechnung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer NRW, um ein interessiertes Mitglied in die Lage zu versetzen, die Berechnung seiner Rente oder Rentenanwartschaft anhand einer Anwartschaftsberechnung, einer individuell von uns erstellten Simulation oder aber einem Rentenbescheid im Einzelnen nachvollziehen zu können. Die Erläuterungen erfolgen auf versicherungsmathematischer Grundlage und derzeitiger Satzungslage.

Inhalt:

1. Zusammensetzung der Rente bzw. Rentenanwartschaft im Überblick

- 1.1. Erworbene Anwartschaft**
- 1.2. Zurechnungsanteil (ZRA)**
- 1.3. Demographiefaktor (DGF)**

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen der Renten- bzw. Rentenanwartschaftsberechnung

- 2.1. Summe der erworbenen beitragsberechtigten Anwartschaft (BA)**
 - 2.1.1. Quotientenermittlung**
 - 2.1.2. Altersabhängiger Faktor § 17 Abs. 4**
 - 2.1.3. Rentensteigerungsbetrag (RSB)**
- 2.2. Summe der zugeteilten Anwartschaften für Zeiten der Berufsunfähigkeit (ZTA)**
- 2.3. Rentenanwartschaft aus Nachversicherungen (NVA)**
- 2.4. Jahresbetrag Erhöhung/Kürzung bei durchgeführtem Versorgungsausgleich (RVA)**
- 2.5. Persönlicher Zurechnungsquotient (pdQZ)**

3. Berechnung der Renten bzw. der Rentenanwartschaften

- 3.1. Altersrente bzw. Altersrentenanwartschaft inkl. möglicher Zu- und Abschläge bei vorzeitiger oder aufgeschobener Inanspruchnahme**
- 3.2. Berufsunfähigkeitsrente**
- 3.3. Hinterbliebenenrenten**

1. Zusammensetzung der Rente

Bei der Ermittlung der jährlichen Rentenanwartschaft wird unterschieden zwischen der bisher erworbenen Anwartschaft und dem Zurechnungsanteil. Zusätzlichen Einfluss auf die Rentenhöhe hat der Demographiefaktor.

Die Rentenanwartschaft ist bis zur Einweisung in die Rente eine Prognoseberechnung mit unter Berücksichtigung des bisherigen Beitragsverhaltens angenommener Beitragszahlung für die Zukunft.

Die errechnete Altersrente entspricht mit Erreichen der Regelaltersgrenze zum jeweiligen Berechnungstichtag der beitragsberechtigten Anwartschaft. Berufsunfähigkeits- und daraus abgeleitete Hinterbliebenenrenten enthalten neben der beitragsberechtigten Anwartschaft immer einen Zurechnungsanteil.

1.1. Erworbene Anwartschaft

Die jeweilige jährliche Anwartschaft ist die Summierung der erworbenen beitragsberechtigten Anwartschaften (BA) gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1, der Summe der zugeteilten Anwartschaften für Zeiten der Berufsunfähigkeit (ZTA) gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3, der Rentenanwartschaft aus Nachversicherung (NVA) gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 4 und dem Jahresbetrag aus einer Erhöhung (+RVA) oder Kürzung (-RVA) bei rechtskräftig durchgeführtem Versorgungsausgleich nach § 24.

1.2. Zurechnungsanteil gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 (ZRA)

Mit dem Zurechnungsanteil (ZRA), diese ist auch bezeichnet als die „Summe der bis zum Eintritt der Altersrente zugerechneten Anwartschaft“, werden dem beitragspflichtigen Mitglied für die Zukunft fiktive Rentenanwartschaften zugerechnet, die für den Fall des Eintritts von Berufsunfähigkeit und im Falle des Todes vor Erreichen der Altersgrenzen aus Solidaranteilen finanziert werden und mit deren Hilfe bei der Darstellung der Rentenanwartschaft eine Voraussicht auf die zukünftige Rente zum Altersrentenbeginn möglich wird.

Die Belegung der fiktiven Rentenanwartschaften bis zur Regelaltersgrenze erfolgt mit dem sogenannten persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten. Die fiktiven Rentenanwartschaften werden hierbei in die Zukunft gerichtet kalenderjährlich ermittelt, indem der persönliche durchschnittliche Zurechnungsquotient und die Anzahl der Monate der Zurechnung im jeweiligen Kalenderjahr, mit dem sich jährlich verändernden altersabhängigen Multiplikator gemäß § 17 Abs. 4 (siehe Anlage) und dem aktuell gültigen Rentensteigerungsbetrag multipliziert werden. Die Summe der Anwartschaften aller Kalendermonate mit Zurechnungszeit ergibt den Zurechnungsanteil (ZRA) der Rente bzw. der Rentenanwartschaft.

Der Zurechnungsanteil ist also der Teil der Berufsunfähigkeits- oder daraus abgeleiteter Hinterbliebenenrente bzw. der Altersrentenanwartschaft, der nicht bzw. noch nicht durch Beitragszahlungen erwirtschaftet worden ist.

Ausnahmen zur Berücksichtigung des Zurechnungsanteils regeln § 17 Abs. 8 (ausgeschiedene Mitglieder mit Anwartschaft) und § 17 Abs. 9 bis 11 (sogenannte Prorata-Berechnung bei Anspruch auf einen Zurechnungsanteil aus mehreren Rentenanswartschaften von verschiedenen Leistungsträgern innerhalb der Europäischen Union (EU) mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung).

Bei einer Anwartschaftsberechnung ist zu beachten, dass sich bei einer Änderung im Beitragszahlungsverhalten des Mitgliedes auch der Zurechnungsanteil verändert. Der Zurechnungsanteil kann also bei der nächsten Anwartschaftsberechnung höher oder niedriger ausfallen.

1.3. Demographiefaktor (DGF)

Beginnend ab dem 01.01.2009 wurde gemäß § 17 Abs. 1 in die Rentenberechnung ein Demographiefaktor (DGF) eingeführt. Dieser dient der Berücksichtigung der fortschreitenden längeren Lebenserwartung und damit der längeren Rentenbezugsdauer. Die Anknüpfung an den Geburtsjahrgang ergibt sich daraus, dass die Lebenserwartung nach der Berufständischen Richttafel ABV/Heubeck 2006 von dem jeweiligen Geburtsjahrgang abhängt. Der Demographiefaktor beträgt bezogen auf die Regelaltersrente 0,25 Prozentpunkte pro Jahrgang, beginnend ab 01.01.2009. Erstmals der Geburtsjahrgang 1945 erhält danach die Altersrente in Höhe von $100\% - 0,25\% = 99,75\%$. Die Prozentsätze bzw. Demographiefaktoren der weiteren Geburtsjahrgänge sind der Anlage zu entnehmen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen der Rentenberechnung

2.1. Summe der erworbenen beitragsgerechten Anwartschaft (BA) gemäß § 17 Abs. 1 N. 1

Der Jahresbetrag der durch Beitragszahlung in einem Kalenderjahr erworbenen Rentenanswartschaft ergibt sich, indem die Summe der in diesem Kalenderjahr erworbenen monatlichen Beitragsquotienten gemäß § 17 Abs. 6 mit dem altersabhängigen Faktor gemäß § 17 Abs. 4 verrentet und mit dem Rentensteigerungsbetrag nach § 17 Abs. 5 multipliziert wird.

Die Summe der Jahresbeträge bis zum Berechnungszeitpunkt ergibt die beitragsgerechte Anwartschaft (BA) auf Altersrente.

2.2.1. Quotientenermittlung gemäß § 17 Abs. 6

Die Summe der durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten ergibt sich, indem für jeden Monat, in dem eine Mitgliedschaft bestand, der Quotient gebildet wird zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung in diesem Monat, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit sogenannter kaufmännischer Rundung (= die vierte Stelle nach dem Komma ist um 1 zu erhöhen, wenn in der fünfte Stelle nach dem Komma eine der Zahlen 5 bis 9 erscheint) erfolgt. Gehen mehrere Teilbeiträge in einem Kalendermonat ein, werden diese vor der Umrechnung in

den Beitragsquotienten summiert. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine Pflicht- oder freiwilligen Zusatzbeitrag handelt. Aufgrund eines Überleitungsabkommens eingehende Beiträge aus anderen Versorgungswerken sind den unmittelbar eingezahlten Pflicht- und Zusatzbeiträgen gleichgestellt.

2.1.2. Altersabhängiger Faktor gem. § 17 Abs. 4

Die altersabhängigen Faktoren sind die Zinsfaktoren der Rentenberechnung. Sie geben die jeweilige verzinsliche Verweildauer der gezahlten Beiträge im Versorgungswerk wieder. Die altersabhängigen Faktoren passen sich jedes Jahr dem Lebensalter des Mitglieds an (altersgerechte Verrentung). Neben den Beitragszeiten erfolgt die Berücksichtigung der altersabhängigen Faktoren auch bei der Ermittlung der Jahresrente aus den Zurechnungs- und den Zuteilungszeiten.

Die altersabhängigen Faktoren werden für das Mitglied über sein Lebensalter im Kalenderjahr des Zahlungseingangs der zu bewertenden Beitragszahlung vergeben, wobei der Tag und Monat der tatsächlichen Vollendung des Lebensjahres keine Bedeutung hat. Es wird wie folgt gerechnet:

$$\begin{aligned} & \text{Kalenderjahr des Zahlungseinganges} \text{ ./} \text{ Geburtsjahr} \\ & = \text{Alter für den maßgeblichen Faktor} \end{aligned}$$

2.1.3. Rentensteigerungsbetrag gemäß § 17 Abs. 5 (RSB)

Der Rentensteigerungsbetrag gemäß § 17 Abs. 5 ist der dynamische Teil der Rentenformel. Er wird entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der Kapitalanlagen sowie der Steigerungen des Regelpflichtbeitrages (§ 28 Abs. 2) jährlich auf Empfehlung des Verwaltungsrates durch die Vertreterversammlung angepasst.

Beispiel für die Berechnung einer durch Beitragszahlung erworbenen Jahresrentenanwartschaft:

Wir errechnen für ein Mitglied, geboren am 15.05.1964, die Höhe der durch Beitragszahlung erworbenen Rentenanswartschaft im Jahre 2018 für zwölf im Jahr 2017 entrichtete Beiträge in Höhe von je 500,00 €.

Quotientenermittlung je Kalendermonat:

$$\begin{aligned} & \frac{500,00 \text{ €}}{1.187,45 \text{ €}} \\ & \text{(mtl. Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung des ganzen Kalenderjahres 2017)} \\ & = 0,42107 \end{aligned}$$

Das Ergebnis wird auf 5 Stellen nach dem Komma ausgerechnet und dann zur vierten Stelle hin gerundet. Ist die 5. Stelle eine 0-4, bleibt die vierte Stelle wie errechnet; ist die 5. Stelle eine 5-9, erfolgt eine Erhöhung der vierten Stelle um 1. Es ergibt sich für einen Monatsbeitrag somit ein Quotient in Höhe von 0,4211. Für zwölf dieser Beiträge ergeben sich dann (aus elf weiteren Einzelrechnungen) insgesamt 5,0532 Quotienten. Diese sind jetzt mit dem altersgerechten Faktor des Mitglieds für das Jahr 2017 (Geburtsjahr 1964 abzüglich Entrichtungsjahr 2017 = Alter 53 Jahre), nämlich mit 0,705 und dem Rentensteigerungsbetrag des Jahres 2018 (120,36 €) zu multiplizieren.

$5,0532 \times 0,705 \times 120,36 = 428,78 \text{ €}$ (Hier wird kaufmännisch von der dritten zur zweite Stelle gerundet.)

Bei den 428,78 € handelt es sich nunmehr um eine durch Beitragszahlung erworbene Jahresrentenanwartschaft. Durch Summierung aller Jahresrentenanwartschaften erhält man die Summe der erworbenen beitragsberechtigten Anwartschaft (BA).

2.2. Summe der zugeteilten Anwartschaften für Zeiten der Berufsunfähigkeit (ZTA) gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3

Über den Zuteilungsanteil (ZTA) werden sowohl bei der Anwartschaftsermittlung als auch bei Renteneinweisung die Zeiten mit fiktiven Beiträgen belegt, in denen Berufsunfähigkeit zeitlich befristet vorlag und vor- und nachher Beitragspflicht bestanden hat. Die Belegung der Zuteilungszeiten erfolgt mit dem jeweiligen persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten. Hintergrund ist, dass bei einem zeitlich nachfolgenden Eintritt von erneuter Berufsunfähigkeit oder Tod sonst diese, nicht mit Beiträgen belegte Zeiten, zu einer Herabsenkung des neuen persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten führen würden und letztendlich eine neu zu leistende Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente unverhältnismäßig senken würde. Ebenfalls füllt diese Zuteilung die ansonsten durch die befristete Berufsunfähigkeit bestehende „Beitragslücke“ bei einer später zu gewährenden Altersrente aus. Zur Berechnung des Jahresbetrages des Zuteilungsanteils werden zunächst kalenderjährliche Zwischensummen gebildet, die sich aus einer Multiplikation des persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten (vgl. 2.7.) mit dem aktuellen Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der Monate des Vorliegens von Berufsunfähigkeit im jeweiligen Kalenderjahr sowie dem jeweiligen altersabhängigen Multiplikator gemäß § 17 Abs. 4 ergeben. Die Summierung der kalenderjährlich ermittelten Jahresrentenbeträge bzw. -anwartschaften ergibt den Jahresbetrag der zugeteilten Anwartschaften für Zeiten der Berufsunfähigkeit.

Auch beim Zuteilungsanteil einer Anwartschaftsberechnung ist zu beachten, dass sich bei einer Änderung im Beitragszahlungsverhalten des Mitgliedes auch dieser Zuteilungsanteil verändert. Er kann also ebenfalls bei der nächsten Anwartschaftsberechnung höher oder niedriger ausfallen.

2.3. Rentenanwartschaften aus Nachversicherungen (NVA) gemäß § 17 Abs. 2 Nr.4

Als Nachversicherung bezeichnet man die z.B. für ehemalige Beamte von dem jeweiligen ehemaligen Dienstherrn bzw. dem Besoldungsamt an das Versorgungswerk übertragenen Rentenbeiträge zuzüglich der dortigen Dynamisierungszuschläge. Die bis 31.12.2007 übertragenen Nachversicherungsbeiträge sind den unmittelbar eingezahlten Pflicht- und Zusatzbeiträgen gleichgestellt. Die Ermittlung der Quotienten erfolgt somit identisch zu den direkt eingezahlten Pflicht- und freiwilligen Zusatzbeiträgen. Nicht berücksichtigt werden bei der Quotientenermittlung die mitgebrachten Dynamisierungszuschläge. Die hieraus resultierenden Jahresrentenbeträge bzw. Jahresanwartschaften werden gesondert unter erworbenen Anwartschaften aus Nachversicherung ausgewiesen.

Ab dem 01.01.2008 eingehende Nachversicherungsbeiträge hingegen werden zuzüglich der mitgebrachten Dynamisierungszuschläge in eine Einmalanwartschaft aus der Nachversicherung umgerechnet und der Rentenanwartschaft hinzuaddiert. Dieser Zahlbetrag wird gemäß § 33 Abs. 4 als Beitragssumme am Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung im Monat des Zahlungseinganges bemessen. Der sich daraus ergebende Nachversicherungsquotient (QNV) wird mit dem altersabhängigen Multiplikator gemäß § 17 Abs. 4 des Jahres des Zahlungseinganges und dem aktuellen Rentensteigerungsbetrag (RSB) multipliziert und ergibt die Jahresanwartschaft aus Nachversicherung.

Der Jahresbetrag der Anwartschaft aus einer Nachversicherung ab 01.01.2008 errechnet sich aus nachstehender Formel:

$$\text{QNV} \times \text{RSB} \times \text{altersabhängiger Multiplikator} = \text{NVA.}$$

Diese besondere Anwartschaft fließt nicht in die Ermittlung des PdQZ (vgl. Punkt 2.5) ein.

2.4. Jahresbetrag Erhöhung/Kürzung bei durchgeführtem Versorgungsausgleich (RVA) gemäß § 24

Die über den Versorgungsausgleich vorzunehmende Minderung oder Erhöhung der Rentenanwartschaft eines Mitgliedes ergibt sich immer aus einer rechtskräftigen Entscheidung eines Familiengerichtes im Rahmen eines Verfahrens zur Scheidung einer Ehe oder Beendigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Minderung bzw. Erhöhung wird grundsätzlich nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zum familiengerichtlich bestimmten Ende der Ehezeit vorgenommen.

Nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Scheidungsrecht legten die Familiengerichte den Ausgleichsbetrag des ausgleichsverpflichteten Mitgliedes fest (immer Minderung der Anwartschaft). Der Ausgleichsberechtigte hatte dann einen erhöhten Anspruch gegen seinen Versorgungsträger. Lediglich wenn beide Ehepartner Mitglied im Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen waren, konnte es zu Realteilungen (hierbei auch Erhöhung der Anwartschaft möglich) kommen.

Formel zur Aktualisierung einer übertragenen Anwartschaft (Erhöhung oder Minderung) nach dem bis 31.08.2009 geltenden Scheidungsrecht anhand des jeweils aktuell gültigen Rentensteigerungsbetrages:

Übertragene Anwartschaft zum Ende der Ehezeit lt. Urteil bzw. Beschluss des Familiengerichts multipliziert mit 12 Monaten ergibt den Jahresbetrag der Übertragung.

Jahresbetrag der Übertragung x aktueller RSB
RSB zum Ende der Ehezeit

= aktuelle jährliche Übertragung (Erhöhung oder Minderung).

Zum 01.09.2009 ist das neue Versorgungsausgleichsgesetz in Kraft getreten. Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), satzungsrechtlich umgesetzt in § 24 in der Fassung ab 01.09.2009, sieht seitdem vor, dass die Beiträge innerhalb der Ehezeit genau zur Hälfte auf die beiden Eheleute bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu splitten sind (sog. interne Teilung), wobei der Ausgleichsberechtigte dadurch nicht Mitglied des Versorgungswerkes wird. Lediglich wenn beide Eheleute bzw. eingetragenen Lebenspartner Mitglieder oder anwartschaftsberechtigte ausgeschiedene Mitglieder des Versorgungswerkes sind, findet eine Verrechnung statt. Die Übertragung der hälftigen Beiträge wird in der Renten- bzw. Rentenanwartschaftsberechnung konsequent umgesetzt und im Versicherungsverlauf der Renten- bzw. Rentenanwartschaftsberechnung detailliert dargestellt. Da die übertragenen Beiträge nicht mehr zur Ermittlung des persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten herangezogen werden dürfen, führt die Übertragung bei den ausgleichsverpflichteten Mitgliedern unter Umständen auch zu einer deutlichen Herabsetzung des Zuteilungs- bzw. Zurechnungsanteils.

2.5. Persönlicher Zurechnungsquotient (pdQZ) gemäß § 17 Abs. 7

Der persönliche durchschnittliche Zurechnungsquotient dient der Bewertung des unter Punkt 1.2. beschriebenen Zurechnungsanteils (ZRA) und der unter Punkt 2.2 beschriebenen zugeteilten Anwartschaften für Zeiten der Berufsunfähigkeit (ZTA).

Der persönliche durchschnittliche Zurechnungsquotient (§ 17 Abs. 7) ist der Durchschnittswert der bisherigen Beitragseinzahlungen eines Mitgliedes im Verhältnis zu dem Zeitraum seiner Mitgliedschaft.

Um diesen zu ermitteln, ist ggf. zunächst die Summe der durch Beitragszahlung erworbenen monatlichen Beitragsquotienten um die durch ein Versorgungsausgleichsverfahren nach neuem Recht durch interne Teilung übertragenen Beitragsquotienten zu kürzen.

Bei der weiteren Ermittlung bleiben unberücksichtigt:

- Zeiten und Beiträge während Kinderbetreuungszeiten gem. § 18 Abs. 2, wenn dies zu einem günstigeren Durchschnittswert führt,
- Zeiten des Vorliegens von Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung und des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese wieder weggefallen ist und danach erneut Pflichtbeiträge geleistet wurden und
- Beiträge aus Nachversicherungen, sofern sie ab dem 01.01.2008 eingegangen sind.

Die Formel zur Ermittlung des persönlichen monatlichen Zurechnungsquotienten lautet:

Summe der Quotienten aus allen Beiträgen (evtl. abzgl. VAG)

./ der Quotienten für Beiträge während Kinderbetreuungszeiten

./ der Quotienten für Beiträge aus Nachversicherung, sofern sie ab dem 01.01.2008 eingegangen sind

= verminderte Quotientensumme.

Summe aller Mitgliedschaftsmonate

./ der Kalendermonate der Kinderbetreuungszeiten

./ der Kalendermonate, in denen Berufsunfähigkeit vorgelegen hat, wenn danach erneut Pflichtbeiträge geleistet wurden

= verminderte Mitgliedschaftsmonate.

Verminderte Quotientensumme

Verminderte Mitgliedschaftsmonate

= persönlicher monatlicher Zurechnungsquotient.

Sind Kinderbetreuungszeiten berücksichtigt worden, erfolgt nunmehr eine Vergleichsbewertung, ohne dass die Quotienten und die Kalendermonate der Kinderbetreuungszeiten in Abzug gebracht werden; das höhere der beiden Ergebnisse ist der persönliche monatliche Zurechnungsquotient, mit dem die Belegung der Zurechnungs- und Zuteilungsanteile je Kalendermonat erfolgt.

3. Berechnung der Renten- bzw. der Rentenanwartschaften

3.1. Altersrente bzw. Altersrentenanwartschaft inkl. möglicher Zu- und Abschläge bei vorzeitigem oder aufgeschobener Inanspruchnahme

Der Jahresbetrag der Altersrentenanwartschaft (AR) setzt sich aus bis zu drei der folgenden Bestandteile zusammen:

1.1 = Erworbene Anwartschaft

1.2 = Zurechnungsanteil (für Zeiten bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze)

1.3 = Demographiefaktor

wobei

1.1 = der Summe der erworbenen beitragsberechtigten Anwartschaften (BA) +
der Summe der zugewiesenen Anwartschaften für Zeiten der Berufsunfähigkeit (ZTA) +
der Rentenanwartschaften aus Nachversicherung (NVA) +/-

- dem Jahresbetrag Erhöhung/Kürzung bei durchgeführtem Versorgungsausgleich (RVA) entspricht und
- 1.2 = der Summe der bis zum Eintritt der Altersrente zugerechneten Anwartschaften und (ZRA) und
- 1.3 = dem Demographiefaktor (DGF) gemäß § 17 Abs. 1 (siehe Anlage).

Die Jahresrentenbeträge aus der erworbenen und der zugerechneten Anwartschaft (1.1. und 1.2.) werden summiert, dann mit dem Demographiefaktor multipliziert und als jährliche Rentenanwartschaft auf Altersrente ausgewiesen. Hieraus ermittelt wird durch die Division mit 12 die monatlich zustehende Anwartschaft auf Regelaltersrente. Es erfolgt jeweils eine kaufmännische Rundung (= die zweite Stelle nach dem Komma ist um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle nach dem Komma eine der Zahlen 5 bis 9 erscheint).

Wird der Rentenbezug über das Regelalter hinaus aufgeschoben, ergeben sich gem. § 15 Abs. 3 zusätzliche Rentenansprüche aus der Nichtinanspruchnahme der Rente und evtl. auch durch eine Fortzahlung von Beiträgen.

Die Altersrente kann grundsätzlich 60 Monate vor dem Regelaltersrentenbeginn vorzeitig in Anspruch genommen werden. Wer jedoch nach dem 31.12.2011 Mitglied des Versorgungswerkes geworden ist, kann frühestens ab dem Folgemonat der Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen. Dies gilt nicht für Mitglieder, für die durch Überleitung (§ 32 Abs. 1) oder Nachversicherung (§ 33) Beiträge für Zeiten vor dem 01.01.2012 in das Versorgungswerk eingebracht wurden. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente ergeben sich die versicherungsmathematischen Abschläge aus § 15 Abs. 2. Diese betragen für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird,

für die ersten 12 Monate jeweils	0,49 %
für die zweiten 12 Monate jeweils	0,45%
für die dritten 12 Monate jeweils	0,41 %
für die vierten 12 Monate jeweils	0,38 %
für die fünften 12 Monate jeweils	0,35 %

des beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruchs.

Wird der Rentenbezug auf ein früheres Lebensalter als dem Regelalter vorgezogen, so ergibt sich die zugrunde zu legende Anwartschaft lediglich aus den Teilen 1.1 und 1.3 (also ohne Zurechnungsanteil). Die sich daraus errechnete Anwartschaft wird gem. § 15 Abs. 2 um einen Abschlag vermindert. Dieser Abschlag beinhaltet den früheren, also längeren Rentenbezug.

Des Weiteren kann sich der Altersrentenanspruch um den sogenannten Ledigenzuschlag gem. § 15 Abs. 4 erhöhen. Dieser beläuft sich derzeit auf 20 % der zustehenden Altersrente.

Erhält ein Mitglied Zuschläge wegen Aufschub der Altersrente und einen Ledigenzuschlag, so ist zunächst die durch den Aufschub erhöhte Rente zu errechnen und der dann zustehende Rentenbetrag um den Ledigenzuschlag zu erhöhen. Wird die Altersrente wegen vorzeitiger

Inanspruchnahme um Abschläge gemindert, wird der Ledigenzuschlag aus dem geminderten Rentenbetrag berechnet und dann diesem hinzugerechnet.

3.2. Berufsunfähigkeitsrente

Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt bis zum jeweils vollendeten Lebensalter gemäß der Übergangstabelle (§ 17 Abs. 2 S. 2) 85 % der zum vollendeten Lebensalter gemäß Übergangstabelle erreichten Anwartschaft auf Altersrente. Nach Vollendung des genannten Lebensalters erhöht sich der Prozentsatz für jeden Monat nach Vollendung des Alters der Übergangstabelle um 0,25 Prozentpunkte (§ 17 Abs. 2 S. 3) der bis dahin erreichten Anwartschaft auf Altersrente.

Beispiele:

Ein Mitglied, geboren 1970 wird im Jahre 2018 berufsunfähig.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente würde sich auf 85 % der Regelaltersrentenanwartschaft zum 67. Lebensjahr belaufen.

Ein Mitglied, geboren im Januar 1954, wird im Juli 2017 berufsunfähig.

Zunächst ist festzustellen, ab wann frühestens Anspruch auf vorgezogene Altersrente bestanden hätte Dies wäre lt. der Tabelle in § 17 Abs. 2 S. 4 bei Vollendung des Alters von 60 Jahren und vier Monaten gewesen. Für jeden Monat, in dem das Mitglied nach Vollendung der Altersgrenze von 60 Jahren und acht Monaten berufsunfähig wird, ist daher der Prozentsatz von 85 % um jeweils 0,25 Prozentpunkte zu erhöhen und dann anzuwenden auf die bis dahin erreichte Anwartschaft auf Altersrente:

Vollendung 60.Lebensjahr: Juni 2014
verlängert um 8 Monate: Feb. 2015
Eintritt Berufsunfähigkeit in Juli 2017
Monate von 3/2015 bis 06/2017= 28 Monate
 $28 * 0,25 \% = 7,00 \%$
 $85\% + 7,00 \% = 92,00 \%$

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente würde sich somit 92,00 % der Regelaltersrentenanwartschaft belaufen.

3.3. Hinterbliebenenrentenansprüche

Die Witwen- und Witwerrente bzw. die Rente an den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beträgt 60 % (§ 23 Abs. 1), eine Halbwaisenrente 10 % und eine Vollwaisenrente 20 % (jeweils gemäß § 23 Abs. 3) der zuletzt geleisteten Berufsunfähigkeits- bzw. Altersrente bzw. der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente des Mitgliedes zum Sterbezeitpunkt, wenn noch keine Rente bezogen wurde. Die Summe aller Hinterbliebenenrenten darf hierbei 100 % der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen.

Anlage 1:

Altersabhängige Faktoren
gemäß § 17 Abs. 4:

Alter (Kalenderjahr der Zahlung .i. Geburtsjahr)	Multiplikator
25	1,899
26	1,835
27	1,772
28	1,713
29	1,651
30	1,594
31	1,538
32	1,484
33	1,434
34	1,385
35	1,339
36	1,293
37	1,248
38	1,205
39	1,163
40	1,122
41	1,084
42	1,047
43	1,011
44	0,978
45	0,945
46	0,913
47	0,883
48	0,852
49	0,822
50	0,792
51	0,762
52	0,733
53	0,705
54	0,677
55	0,651
56	0,626
57	0,602
58	0,580
59	0,561
60	0,545
61	0,529
62	0,516
63	0,505
64	0,496
65	0,490
66	0,488
67	0,486

Demographiefaktoren gemäß § 17 Abs. 1:

Jahrgang	Demographie- faktor
1988	89,00%
1987	89,25%
1986	89,50%
1985	89,75%
1984	90,00%
1983	90,25%
1982	90,50%
1981	90,75%
1980	91,00%
1979	91,25%
1978	91,50%
1977	91,75%
1976	92,00%
1975	92,25%
1974	92,50%
1973	92,75%
1972	93,00%
1971	93,25%
1970	93,50%
1969	93,75%
1968	94,00%
1967	94,25%
1966	94,50%
1965	94,75%
1964	95,00%
1963	95,25%
1962	95,50%
1961	95,75%
1960	96,00%
1959	96,25%
1958	96,50%
1957	96,75%
1956	97,00%
1955	97,25%
1954	97,50%
1953	97,75%
1952	98,00%
1951	98,25%
1950	98,50%
1949	98,75%
1948	99,00%
1947	99,25%
1946	99,50%